

Vorlagennummer: DrS/2022/062-02
Vorlageart: Bericht der Verwaltung
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Sportförderung im Kreis Segeberg: Antrag des Kreissportverbandes Segeberg e.V auf die Bereitstellung finanzieller Mittel zwecks Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten ab dem Jahr 2025

Datum: 29.07.2024
Federführung: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ziele:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	10.09.2024	Ö

Zusammenfassung:

Der Kreis Segeberg hat per Vertrag (letzte Anpassung vom 01.07.2022) die Aufgabe der Sportförderung an den Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) übertragen. Zu den Aufgaben des KSV gehört auch die Abwicklung der investiven Sportförderung gemäß den Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024. Die Bereitstellung entsprechender Fördermittel des Kreises gemäß § 7 (Budget) des Vertrages läuft zum 31.12.2024 aus. Es ist darüber zu entscheiden, ob der Kreis aufgrund des Antrages des KSV vom 05.08.2024 auch weiterhin Fördermittel zur Verfügung stellt. Die Entscheidung wird der Kreistag erst im Dezember 2024 treffen. Näheres dazu im Sachverhalt.

Sachverhalt:

1. Antrag des Kreissportverbandes Segeberg e.V.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 beantragt der KSV für die Jahre ab 2025 ff. weitere Fördermittel in Höhe von 800.000 EURO jährlich, um die investive Sportförderung gemäß den Richtlinien des Kreises zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024 auch ab dem Jahr 2025 fortführen zu können.

2. Aufgabe der Förderung von Investitionsvorhaben

Der Kreis Segeberg hat seit dem Jahr 2007 per Vertrag die Aufgabe der Sportförderung an den Kreissportverband Segeberg (KSV) übertragen. Zu den Aufgaben des KSV gehört seither und aktuell gemäß § 4 des Vertrages vom 01.07.2022 auch die Abwicklung der investiven Sportförderung gemäß den Richtlinien des Kreises zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024. Die Bereitstellung entsprechender Fördermittel des Kreises läuft gemäß § 7 (Budget) des Vertrages zum 31.12.2024 aus. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 hat der Kreis aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 23.09.2021 (s. DrS/2017/193-2) zuletzt Mittel in Höhe von 1.055.000 EURO jährlich zur Verfügung gestellt.

3. Übersicht / bereitgestellte Fördermittel für die Investitionsvorhaben in den Jahren 2007-2024:

Jahr	Betrag	Beschluss	Erläuterungen	Mittelübertragungen
2007-2010	270.000 €	DrS/2007/113-1		
2011-2016	240.000 €	DrS/2010/139	Neuabschluss des Vertrages / Reduzierung der Fördermittel 2011 ff.	
2017-2018	480.000 €	DrS/2016/223	Anhebung der Fördersumme für 3 Jahre / Summe lediglich ausgezahlt für 2017-2018	
2019	1.080.000 €	DrS/2018/124	Weitere Anhebung der Fördersumme befristet für 2019/2020/2021 von 480.000 € um 600.000 €. Gesamter Förderbetrag an KSV ausgezahlt. Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis: 469.200€	aus 2018 waren durch Übertragung in das Jahr 2019 noch Mittel in Höhe von 91.082 € in Maßnahmen gebunden
2020	1.080.000 €	DrS/2018/124	Weitere Anhebung der Fördersumme befristet für 2019/2020/2021 von 480.000 € um 600.000 €. Gesamter Förderbetrag an KSV ausgezahlt. Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis: 491.550 €	aus 2019 waren durch Übertragung in das Jahr 2020 noch Mittel in Höhe von 721.282 € in Maßnahmen gebunden
2021	1.080.000 €	DrS/2018/124	Weitere Anhebung der Fördersumme befristet für 2019/2020/2021 von 480.000 € um 600.000 €. Gesamter Förderbetrag an KSV ausgezahlt. Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis: 428.800 €	aus 2020 waren durch Übertragung in das Jahr 2021 noch Mittel in Höhe von 1.330.332 € in Maßnahmen gebunden
2022	1.055.000 €	DrS/2017/193-2	Förderbetrag befristet für den Zeitraum 2022-2024. 500.000 € an KSV ausgezahlt. Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis: 436.100 €	aus 2021 waren durch Übertragung in das Jahr 2022 noch Mittel in Höhe von 2.001.532 € in Maßnahmen gebunden
2023	1.055.000 €	DrS/2017/193-2	Förderbetrag befristet für den Zeitraum 2022-2024. 500.000 € an KSV ausgezahlt. Ausgaben gemäß Verwendungsnachweis: 445.450 €	aus 2022 waren durch Übertragung in das Jahr 2023 noch Mittel in Höhe von 2.085.432 € in Maßnahmen gebunden
2024	1.055.000 €	DrS/2017/193-2	Förderbetrag befristet für den Zeitraum 2022-2024. Ausgaben noch offen	aus 2023 waren durch Übertragung in das Jahr 2024 noch Mittel in Höhe von 2.159.982 € in Maßnahmen gebunden
2025 ff	offen Beschluss	Antrag des KSV v.	Beschluss noch offen / vorgesehen für den Kreistag am 11.12.2024	

Jahr	Betrag	Beschluss	Erläuterungen	Mittelübertragungen
	erforderlich	05.08.24: 800.000 €		

4. Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag des KSV:

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage gibt die Verwaltung hiermit nur den Sachstand zu diesem Thema bekannt. Die Verwaltung bereitet bezüglich des Antrages eine entsprechende Beschlussvorlage zur Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 26.11.2024 und im Hauptausschuss (Haushaltssitzung) am 05.12.2024 vor. Der Kreistag wird dann im Zuge der Beratung über den Gesamthaushalt am 11.12.2024 darüber entscheiden. Die Sportförderung ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung.

Zur derzeitigen Beschlusslage bezüglich der investiven Förderung:

Mit Beschluss des Kreistages vom 09.12.2010 (DrS/2010/139) wurde im Zuge der Abstimmung über den damaligen Neuabschluss des Aufgabenübertragungsvertrages zur Sportförderung zwischen dem Kreis Segeberg und dem KSV auch über eine Reduzierung der Mittel für die investive Sportförderung entschieden. Bis dato stellte der Kreis jährlich einen Betrag in Höhe von 270.000 EURO bereit. Mit dem vorstehend genannten Beschluss wurden die Fördermittel **unbefristet** auf einen Betrag in Höhe von **240.000 EURO jährlich** reduziert. Dieser Beschluss wurde bis heute nicht aufgehoben.

In den darauf folgenden Jahren bis heute gab es mehrere Beschlüsse (s. vorstehende Aufstellung), die jeweils zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Fördermittel führten. Die letzte Erhöhung auf einen Betrag in Höhe von 1.055.000 EURO wurde befristet für die Jahre 2022-2024 beschlossen. Aufgrund der Corona-Zeit sind in den vergangenen Jahren etliche Bauvorhaben gar nicht oder zeitverzögert umgesetzt worden. Auch weiterhin besteht ein erheblicher Sanierungsstau bei den Sportstätten. Aufgrund der Anpassung der Richtlinien (höhere Förderung einzelner Maßnahmen) ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Maßnahmen wieder steigen wird.

Für die Zukunft ist zu entscheiden, ob und ggfs. wie der Sport ab dem Jahr 2025 investiv gefördert werden soll.

Wird der Antrag des KSV auf eine Förderung in Höhe von 800.000 EURO ab dem Jahr 2025 abgelehnt, fällt die jährliche Fördersumme aufgrund des Beschlusses aus dem Jahr 2010 unbefristet auf einen Betrag in Höhe von 240.000 EURO zurück.

Es wäre ein entsprechender Beschluss darüber zu fassen, wenn diese unbefristete Förderung ab dem Jahr 2025 ff aufgehoben werden soll und ggfs. darüber hinaus zu beschließen, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum seitens des Kreises Fördermittel bereitgestellt werden sollen.

Im Rahmen der Prüfungen zur Haushaltskonsolidierung 2025 hat die Verwaltung die investive Sportförderung als konsolidierungsfähig eingeordnet. Es wird auf die Zeile 8 (Finanzplan investiv) der Gesamtliste sowie auf Tabelle D der Konsolidierungsunterlagen verwiesen.

Anlage/n

1 - Aufgabenübertragungsvertrag KSV vom 01.07.2022 (öffentlich)

2 - Antrag investive Fördermittel ab 2025 - Anschreiben Kreis 01.08.2024
(öffentlich)



Vertrag
über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung
des Kreises Segeberg

zwischen

dem **Kreis Segeberg**,
Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg,
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

dem **Kreissportverband Segeberg e. V.**,
An der Trave 1 a in 23795 Bad Segeberg,
vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend „KSV“ genannt

Präambel

Der Kreis Segeberg und der KSV Segeberg sehen sich in der Verpflichtung, den gemeinnützigen Sport im Kreis Segeberg weiter zu entwickeln und zu unterstützen.

Auf dem Weg zu einem sportgerechten Kreis ist es das gemeinsame Ziel der Vertragspartner, möglichst alle Einwohner*innen durch sportliche Betätigung zu erreichen und sie darin zu bestärken, durch Bewegung gesünder zu leben.

Kreis und KSV stimmen darin überein, dass Spiel, Sport und Bewegung insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen beitragen. Der Sport ist dabei wichtiger Bestandteil des örtlichen sozialen Lebens, an dessen Gelingen die Sportvereine und ihre Mitglieder maßgeblich mitwirken.

Konstitutive Elemente des Sports sind die Eigenverantwortung sowie die demokratische Selbstorganisation der Vereine und Verbände. Sie bieten Gewähr für einen stetigen Wandel des Sports und dessen Anpassung an gesellschaftliche und finanzielle Gegebenheiten. Vor diesem Hintergrund soll der Dynamik und Entwicklung des

Sportes durch geeignete Fördermaßnahmen Rechnung getragen werden. Dem dient der nachfolgende Vertrag, der die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Segeberg und dem KSV fortsetzen, bündeln und intensivieren soll.

§ 1 - Aufgaben des Kreises

- (1) Die Sportförderung besitzt gemäß Art. 13 Abs. 3 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung Verfassungsrang. Sie ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Darüber hinaus hat der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Jugendarbeit allgemein und damit auch die sportliche Jugendarbeit zu fördern.
- (3) Der Kreis Segeberg erkennt in diesem Rahmen seine Verpflichtung zu einer kreisweiten Sportförderung an. Mitfinanzierungspflichten Dritter, insbesondere die des Landes, der Gemeinden und der Vereine selbst bleiben davon unberührt.
- (4) Art und Umfang der Sportförderung des Kreises werden ausschließlich durch diesen Vertrag und seine Anlagen begründet. Danach gewährt der Kreis dem KSV in Anbetracht der Wahrnehmung von Aufgaben des Sports durch ihn und seine Vereine Zuwendungen für laufende Zwecke sowie für Investitionsvorhaben gemäß den Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 - Aufgaben des KSV

- (1) Der KSV Segeberg e.V. ist nach seinem satzungsmäßigen Selbstverständnis der Zusammenschluss der Sportvereine und -verbände im Kreis Segeberg. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung des Sports,
 - Wahrung der Interessen seiner Vereine und Verbände und deren Mitglieder nach innen und außen,
 - Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit seiner angeschlossenen Vereine, Fachverbände und Fachsparten.
- (2) Der KSV versteht sich als Service- und Beratungszentrum. Er berät und unterstützt Vereine bei der Planung von Bauvorhaben, bei der Förderung der sportlichen Jugendarbeit, der Bezuschussung von Übungsleiter*innen und übernimmt die Beurkundung von Sportabzeichen. Die Aus- und Fortbildung im Bereich des Sports bildet einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit.

§ 3 - Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenführung sämtlicher einzelvertraglichen Regelungen zur laufenden und investiven Sportförderung des Kreises beim KSV sowie die Übertragung von Kreisaufgaben auf den KSV und deren Finanzierung durch den Kreis.

§ 4 - Förderung von Investitionsvorhaben

- (1) Der Kreis überträgt die Kreisförderung von Investitionsvorhaben im Bereich des Sports (investive Sportförderung) auf den KSV als alleinigen Aufgabenträger für das Kreisgebiet.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die investive Sportförderung gemäß der Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baues und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten – nachstehend Sportförderungsrichtlinien – in ihrer jeweils gültigen Fassung selbstständig mit allen Rechten und Pflichten zu bearbeiten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwickeln. Er berät die Antragsteller und prüft in eigener Verantwortung die Förderfähigkeit einer Maßnahme und deren ordnungsgemäße Durchführung.
- (3) Bis zum 30.08. eines jeden Jahres gibt der KSV dem Kreis einen Jahres-Sachbericht über den Maßnahmenkatalog der zu fördernden Projekte (sog. Prioritätenliste) zur Vorlage in Form eines Berichtes für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnis.
- (4) Der KSV ist berechtigt, die Prioritätenliste im Laufe eines Jahres zu ändern. Der zuständige fachliche Bereich der Kreisverwaltung leistet dem KSV kostenfreie Hilfestellung bei der fachtechnischen Prüfung und Ermittlung der förderfähigen Kosten einer (Bau-)Maßnahme, und zwar in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage.
- (5) Der KSV schließt mit dem Projektträger einen Fördervertrag auf der Grundlage der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis und der Sportförderungsrichtlinien des Kreises Segeberg.
Inhaltliche Änderungen des Musterfördervertrages stimmen der Kreis und der KSV miteinander ab.
- (6) Der KSV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine investive Maßnahme nach Möglichkeit in einem Haushaltsjahr durchgeführt und vollendet wird.
- (7) Der KSV prüft nach Abschluss einer Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß den unter § 7 (1) genannten Bestimmungen der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen des Kreises Segeberg.

§ 5 - Förderung laufender Sportzwecke

- (1) Der Kreis überträgt seine Förderung für laufende Sportzwecke im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich auf den KSV als alleinigen Aufgabenträger für das Kreisgebiet. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Förderungen:
- a) Entschädigung für Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen nach den Richtlinien des Kreises Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Kreis Segeberg zur Entschädigung anerkannter Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen.
Die Aufgabe umfasst die Bearbeitung des gesamten Antragsverfahrens, die Bewilligung der Förderung und die Prüfung der Mittelverwendung. Bei anteilig 10 % aller antragstellenden Vereine prüft der KSV alle Fördervoraussetzungen für jede einzelne Person. Er lässt sich über den vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß der Vordrucke hinaus (Anlagen zu den Richtlinien) alle für die Prüfung gemäß den Richtlinien erforderlichen Unterlagen vorlegen. Ausgenommen ist die Prüfung einzelner Personen innerhalb des Vereins tätiger Personen in Bezug auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes.
 - b) Förderung der sportlichen Jugendarbeit nach den Richtlinien des KSVes für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine im Kreis Segeberg sowie nach den Richtlinien des KSVes zur Gewährung von Zuschüssen an die Sportfachverbände im Kreis Segeberg.
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung im Bereich des Sports sowie der sportfachlichen Fortbildung von Kindertageseinrichtungen und Schulen.
 - d) Förderung der Sportvereine zwecks Übernahme der vollen Kosten (Entgelte) für die Nutzung der kreiseigenen Sport-/Gymnastikhallen zu Sportzwecken im Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb aufgrund der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften vom 01.01.2021.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die genannten Förderungen unter Anwendung der jeweiligen Richtlinien des Kreises Segeberg mit allen Rechten und Pflichten selbstständig zu bearbeiten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwickeln. Er prüft in eigener Verantwortung die Förderfähigkeit einer Maßnahme und deren ordnungsgemäße Durchführung.

§ 6 - Weitere Aufgaben des KSV

Der KSV übernimmt mit allen Rechten und Pflichten folgende weitere Aufgaben für den Kreis:

- a) Die Koordination der Sporthallenbelegung für die Kreissporthalle nach den jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen des Berufsbildungszent-

rum (BBZ). Soweit Änderungen der Nutzungsbestimmungen oder Umbaumaßnahmen für die Kreissporthalle geplant sind, wird der Kreis den KSV nach Möglichkeit beteiligen.

- b) Die Erbringung von Fachleistungen zu aktuellen sportfachlichen Themen nach Maßgabe einer zwischen Kreis und KSV jährlich neu abzustimmenden Leistungsvereinbarung. Die Vereinbarung soll Art, Umfang und Ziel der vom KSV zu erbringenden Fachleistung konkret beschreiben.
- c) Die Digitalisierung im Rahmen der Aufgabenerfüllung (laufende Pflege und Unterhaltung).

§ 6 a - Kinder- und Jugendschutz

Der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der KSV arbeiten gemäß § 3 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen und erarbeiten gemeinsam Vereinbarungen und Regelungen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes gemäß Sozialgesetzbuch VIII.

Ziel des Kreises ist es, über den KSV auf Grundlage des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sowie des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine Vereinbarung abzuschließen, die die Mitgliedsvereine des Verbandes verbindlich für den Kinderschutz (im Kinder- und Jugendsport) sensibilisiert und ein abgestimmtes Verfahren zum Umgang mit (möglicher) Kindeswohlgefährdung bietet.

Der KSV bietet den Vereinen diesbezüglich Fortbildungen an. Dies erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/Kinderschutz des Kreises.

§ 7 - Förderung durch den Kreis, Budget

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben aus diesem Vertrag gewährt der Kreis dem KSV jährliche Zuwendungen. Der KSV hat die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden bzw. sachgerecht an die Letztempfänger weiterzuleiten.
- (2) Für die vereinbarten Förderungszwecke gewährt der Kreis während der Laufzeit dieses Vertrages
 - a) für die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß § 4 dieses Vertrages für die Jahre 2022, 2023 und 2024: 1.055.000 EUR als Festbetragsfinanzierung. Die Mittel werden abgefordert und spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres ausgezahlt,
 - b) für die Förderung laufender Sportzwecke gemäß § 5 dieses Vertrages: 570.000 EUR für Übungsleiter*innen (480.000 EUR für Übungsleiter/innen im

Kinder- und Jugendbereich, 90.000 EUR für Übungsleiter*innen im Erwachsenenbereich) als Festbetragsfinanzierung, 50.000 EUR für die sportliche Jugendarbeit und 30.000 EUR für die Aus- und Fortbildung, jeweils als Festbetragsfinanzierung

(Auszahlung: am 01.09. eines jeden Jahres mit 75 % und am 01.12. eines jeden Jahres mit 25 % des Betrages),

- c) für die Förderung der Aufgaben gemäß § 6 a) und b) dieses Vertrages: 15.000 EUR als Festbetragsfinanzierung
(Auszahlung: nach Erbringung der Fachleistungen)

und § 6 c): 25.000 EUR (Höchstförderung p.A.) als Fehlbedarfsfinanzierung
(Auszahlung: 2 Abschläge je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres, nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen),

- d) für die Aufgabenerfüllung gemäß § 5 (1) d): 2.000,00 EUR als Festbetragsfinanzierung
(Auszahlung: zum 01.07. eines jeden Jahres).

Für die Zuwendungen an die Vereine zwecks vollen Kostenausgleichs der Aufwendungen für die Entgelte aufgrund der Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften gemäß § 5 (1) d): 50.000,00 EUR (Höchstförderung p.A.) als Fehlbedarfsfinanzierung

(Auszahlung: 2 Abschläge je zur Hälfte am 01.01. und 01.07. eines Jahres, nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen),

- e) für die Aufgaben gemäß § 6a dieses Vertrages und als Zuschuss zu den notwendigen und angemessenen Verwaltungskosten des KSV für die Aufgaben gemäß § 7 (2) a) und b) in Höhe von 155.000,00 EUR als jährliche Festbetragsfinanzierung.
Es wird eine jährliche Erhöhung um die nachgewiesene Steigerung der Personalkosten gemäß der jeweiligen Tarifvereinbarung gewährt.
(Auszahlung: in 2 Abschlägen je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres).

(3) Die genannten Zuwendungen sind als Bruttoentgelte zu verzeichnen.

(4) Die in Absatz 2 benannten Einzelpositionen b) und c) sind gegenseitig deckungsfähig. Die in Absatz 2 benannten Einzelpositionen d) und e) sind gegenüber der Position b) einseitig deckungsfähig, sofern der dafür gewährte Festbetrag sich innerhalb eines Haushaltsjahres als nicht ausreichend erweist. Weitere Deckungsfähigkeiten zwischen den in Absatz 2 genannten Festbeträgen bestehen nicht.

(5) Nicht verbrauchte Fördermittel im Bereich der Förderung von Investitionsvorhaben gemäß § 4 können auf Antrag des KSV auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn Aufträge erteilt worden sind bzw. mit Maßnahmen begonnen wurde. Bei einer Übertragung von Haushaltsmitteln ist der Kreis spätestens bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres mit Begründung zu informieren.

(6) Zuwendungen sind unverzüglich an den Kreis zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr nach den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet werden oder verwendet worden sind.

§ 8 - Buchführung und Nachweis der Verwendung

- (1) Die Zuwendung des Kreises ist in der Haushaltsplanung und in der Buchführung des KSV nach Verwendungszwecken gesondert auszuweisen. Der KSV gewährleistet eine nachvollziehbare Dokumentation und Buchführung der Förderzuschüsse.
- (2) Die Belege über die Verwendung der Kreiszuwendung entsprechend den Vereinbarungen in diesem Vertrag sind zur Nachprüfung sechs Jahre nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren. Abweichend von den vorstehend genannten Regelungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für die Förderungen von Investitionsvorhaben gemäß § 4 dieses Vertrages.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber dem Kreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Jahresabschluss, der Prüfungs- und Geschäftsbericht sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Aufgabenträger verpflichtet sich, über die mit den Fördermitteln des Kreises erzielten Ergebnisse regelmäßig und jährlich nach vorheriger Terminabstimmung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu berichten.
- (4) Außerdem ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die durch die Zuwendung zu deckenden Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Zweck- oder rechtswidrig verwendete Fördermittel fordert der Kreis vom KSV in gewährter oder in anteiliger Höhe zurück. Sie sind mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Der KSV muss bei fehlerhaftem Verhalten seiner Vertragspartner (Zuwendungsempfänger) bei diesen Regressansprüche geltend machen.

§ 9 - Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Der KSV räumt dem Kreis, z. B. dem Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränktes Prüfungsrecht für alle Maßnahmen ein, die mit öffentlichen Sportförderungsmitteln gemäß diesem Vertrag finanziert werden.

- (2) Außerdem hat sich jeder Projektträger schriftlich bereit zu erklären, die rechtliche und finanzielle Überprüfung seiner investiven Maßnahme durch den Kreis, z. B. durch das Rechnungsprüfungsamt, zu dulden. Der KSV vereinbart entsprechendes über den Fördervertrag zu einer Maßnahme gemäß § 4 Abs. 5 mit dem Projektträger. Ferner hat sich jeder Sportverein bei Antragstellung schriftlich bereit zu erklären, die rechtliche und finanzielle Überprüfung der Mittelverwendung der Kreisfördermittel im Zusammenhang mit der Bewilligung der Fördermittel für laufende Sportzwecke gemäß diesen Vertrages durch den Kreis, z. B. durch das Rechnungsprüfungsamt, zu dulden. Gleiches gilt für die Fördermittel weiterer Zuwendungsgeber.

Der KSV hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 - Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der EU-DSGVO, in eigener Verantwortung einzuhalten. Die verarbeiteten Daten werden von sonstigen Datenbeständen mandantenfähig getrennt. Die Daten werden auf sicheren Wegen übertragen und in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Den Prüfern der Kreisverwaltung Segeberg sowie des Landes Schleswig-Holstein ist für Prüfungszwecke Zugang zu Daten zu gewähren. Diese Prüfrechte gelten darüber hinaus auch für das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD).

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der KSV alle Daten an den Kreis herauszugeben.

Die im Rahmen der Antragstellung und der Ausführung des Prüfrechts erforderlichen Datenerhebungen werden in den jeweiligen Richtlinien zur Sportförderung des Kreises benannt.

Für den Kreis Segeberg erfolgt die Informationspflicht über einen fachdienstgesteuerten Eintrag in die DSE-Datenbank.

§ 11 - Personal, Haftung

Der KSV beschäftigt das für die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderliche Personal. Der KSV verpflichtet sich zur Beschäftigung geeigneter Fachkräfte im Sinne des Fachkräftegebots gemäß § 72 SGB VIII und des Gebots der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII. Näheres regelt die Trägervereinbarung zwischen dem Kreis Segeberg und dem KSV gemäß § 8a/Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72a/Persönliche Eignung SGB VIII.

Dem KSV obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal.

Der Verein darf seine Mitarbeiter*innen nicht besserstellen als vergleichbare Kreisbedienstete. Höhere Entgelte als nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen (TVöD) sowie über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot/Formulierung entsprechend Nr. 1.3 der AN-Best-P zu § 44 LHO).

Der KSV haftet gegenüber dem Kreis für Schäden, die er sowie seine Mitarbeiter*innen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursacht haben.

Gemäß Art. 82 EU-DSGVO haftet der KSV bei datenschutzrechtlichen Verstößen für sein eigenes Handeln direkt.

§ 12 - Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die übertragene Aufgabe stimmen der Kreis Segeberg und der KSV miteinander ab.

§ 13 - Gender Mainstreaming

Bei der Durchführung der Aufgabe ist die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diverse als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in gendergerechter Sprache abzufassen.

§ 14 - Ergänzungsbestimmungen, Laufzeit und Kündigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Vertrag tritt am 01.07.2022 für unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann spätestens zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres fristgemäß gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

Bad Segeberg, den 24/8/22

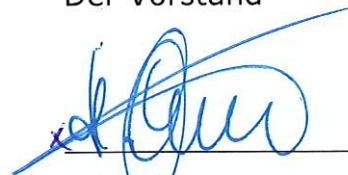
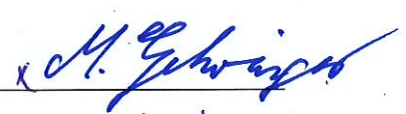
Kreis Segeberg
Der Landrat



gez. Jan Peter Schröder

Bad Segeberg, den 26.09.2022

Kreissportverband Segeberg e. V.
Der Vorstand

gez. Holger Böhm , Michael Gehring



Kreis Segeberg
An den Vorsitzenden
des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport
Herrn Alexander Wagner
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Geschäftsstelle

An der Trave 1 A
23795 Bad Segeberg

Tel.: 045 51 - 96 88 66

Fax: 045 51 - 96 88 67

E-Mail: info@se-sport.de

Internet: www.se-sport.de

01.08.2024

**Investive Sportförderung ab 2025
Antrag auf vorläufige Reduzierung der investiven Sportförderung
auf 800.000 € jährlich**

Sehr geehrter Herr Wagner,

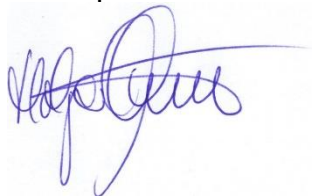
die derzeitige schwierige finanzielle Situation der Städte und Kommunen lässt nur wenige Spielräume für zusätzlichen Sanierungsstauabbau im Bereich der investiven Sportförderung zu. Da ab 2025 die Festlegung der Mittel für die investive Sportförderung wieder ansteht, hat sich der Vorstand des Kreissportverbandes Segeberg darüber beraten und ist zu dem Entschluss gekommen, dass eine investive Sportförderung in Höhe von **800.000 €** (anstelle der bisherigen 1.055.000 € jährlich) für die nächsten Jahre als Grundlage zielführend ist. Nicht benötigtes Kapital fließt wie immer an den Kreis zurück.

Mit diesen Mitteln möchten wir die Städte und Kommunen motivieren, trotz knapper Finanzmittel weiter in die Sportinfrastruktur zu investieren, da der Investitionsstau noch lange nicht abgebaut ist und in vielen Bereichen von der Substanz gelebt wird. Sie untermauern außerdem den Stellen-„Wert“ des Sports im Kreis Segeberg und passen zu dem Weg von Landesregierung bzw. Landespolitik, Schleswig-Holstein zum Sportland zu machen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Studie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein über den Wert des Sports im Sportland Schleswig-Holstein aus 2024. Hier konnte wieder eindrucksvoll belegt werden, dass der Sport nicht nur von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, sondern zudem auch eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt. Jede Investition in die Sportinfrastruktur wird, über die mit ihr verbundenen Folgeeffekte, ein Vielfaches an Wertschöpfung generieren.

Bevor mit den Haushaltsberatungen für 2025 begonnen wird, möchten wir bereits jetzt auf die vorliegende Sachlage aufmerksam machen und für eine weiterhin starke investive Sportförderung in den folgenden Jahren werben.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissportverband Segeberg e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Böhm', is written over a faint, light blue rectangular stamp or watermark.

Holger Böhm
Vorsitzender